

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP-Vollzugsgesetz) erlassen wird und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden

Beim Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukt (PEPP) handelt es sich um ein freiwilliges Produkt der persönlichen Altersvorsorge („Dritte Säule“), das aufgrund einer EU-Verordnung (PEPP-VO) von Versicherungsunternehmen, Banken, Kapitalanlagegesellschaften (OGAW), EU-Alternative Investmentfonds (EU-AIF) sowie Wertpapierfirmen (Portfolioverwaltern) angeboten werden kann.

Mit dem PEPP-Vollzugsgesetz soll die FMA als zuständige Behörde für jene Rechtsträger bestimmt werden, die bereits jetzt der Beaufsichtigung durch die FMA unterliegen. Weiters sollen gesetzliche Vorschriften betreffend Sanktionen für Verstöße gegen die PEPP-VO und die für einen wirkungsvollen Vollzug notwendigen sonstigen begleitenden Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften geschaffen werden.

Neben dem PEPP-Vollzugsgesetz enthält der Gesetzentwurf eine europarechtlich zwingende Inflationsanpassung einiger Schwellenwerte im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 sowie Erleichterungen bei den Anhangangaben zum Konzernabschluss nach nationalem Recht für jene Versicherungsunternehmen, die ab 2023 den internationalen Rechnungslegungsstandard für Versicherungsverträge (IFRS 17) anwenden müssen.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP-Vollzugsgesetz) erlassen wird und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und vereinfachter Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

26. April 2022

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister